Basel, 12. November 1921. № 46 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Grössere Konsumgenossenschaft der Ostschweiz, mit eigener Bäckerei und Brennstoff, Schuh- und Manufakturwaren-Abteilung, sucht infolge Rücktritt des bisherigen Verwalters einen tüchtigen, kaufmännisch gebildeten, branchekundigen und mit dem Genossenschaftswesen eingehend vertrauten **Verwalter.** Bewerber, welche Organisationstalent besitzen, wollen ihre Anmeldungen mit Angabe von Alter, Gehaltsansprüchen, bisheriger Tätigkeit und Beifügung von Zeugniskopien richten unter Chiffre K. G. G. 140 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Junges, kautionsfähiges **Ehepaar,** gewandt im geschäftlichen Verkehr, sucht per sofort oder März 1922 Konsum oder Filiale zu übernehmen. Adresse unter Chiffre R. S. 334 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, kräftiger Mann, verheiratet, sucht Stelle als **Magaziner oder Spediteur.** Zeugnisse zu Diensten. Antritt sofort oder später. Kaution kann geleistet werden. Offerten erbeten unter Chiffre J. K. 402 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider **Bäcker-Konditor,** der schon in Konsumbäckerei ausgeholfen hat, sucht Stelle in Konsumbäckerei als erster Arbeiter oder allein, eventuell wo die Frau den Laden besorgen könnte. Offerten unter Chiffre A. E. 338 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider **Kaufmann,** in der Tuch- und Kolonialwarenbranche, ebenso in sämtlichen Gebrauchsartikeln durch und durch bewandert, sucht **Verwalter- oder Verkäuferstelle.** Suchender ist ebenfalls mit Buchhaltung, Einkauf und Kalkulation unbedingt vertraut. Gefl. Offerten erbeten unter Chiffre E. G. 339 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Buchhandlung des V.S.K.

BASEL, Tellstr. 62

Kürschner's Sechssprachen-Lexikon	Fr.	7.—
Obst, Das Bankgeschäft, 2 Bände	»	19.—
Buchwald, Technik des Bankbetriebes	»	9.—
Schär, Die Bank im Dienste des Kaufmanns	»	5.20
Kaufm. Unterrichtsstunden:		
I. Buchhaltung	»	8.—
II. Kontorpraxis	»	8.—
Formulare dazu	»	1.—
Günther-Möhlmann, Lehrbuch der Handelskorrespondenz	»	1.50
Langenscheidt's Kaufm. Miniatur-Lexikon	»	1.50
Mercks Waren-Lexikon	»	8.—
Rüst, Warenkunde und Industrielehre	»	7.50
Bectke, Der kaufmännische Briefstil	»	1.75
Ollendorf, Lehrbuch für Englisch	»	2.—
Lehrbuch für Französisch	»	2.—
Otto-Süpfle, Kleine franz. Sprachlehre	»	3.50
Duden, Rechtschreibung	»	3.10

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreisverband IIIa.

(Bernische Konsumgenossenschaften)

Einladung zur ordentl. Herbstkonferenz

Sonntag, den 13. November 1921, vormittags 10 Uhr im Rathaussaal, in Aarberg.

Traktanden:

1. Protokoll der Frühjahrskonferenz in Interlaken.
2. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
3. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betreffend Getreideversorgung.
4. Beiträge an die Kosten des internationalen Genossenschaftskongresses in Basel.
5. Mitteilungen über die Verfassungs-Initiative gegen den Zolltarif.
6. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
7. Allfälliges.

Referent zu den Traktanden 3, 4 und 5: Herr Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.

Für Abgeordnete, die Samstag nachmittags erst mit folgenden Zügen in Lyss ankommen können:

von Bern	um 17.07 Uhr
von Biel	um 17.34 Uhr
von Solothurn	um 17.42 Uhr

ist der Besuch der Zuckerfabrik noch möglich, da deren Leitung, sowie die Autogesellschaft hierüber verständigt werden. Erwünscht ist immerhin, wenn die Delegierten frühere Züge benützen.

Zahlreiche Beteiligung erwartend, zeichnen

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Im Namen des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

Bern, den 11. Oktober 1921.

GEMÜSE

aller Arten, in kleineren und grösseren Quanten, offeriert

Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.) Kerzers

Telephon 12 ⁘ Preiskurant verfügbar

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 12. November 1921 | No. 46

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Probleme des Preisabbaues. — Die „Fortuna" verurteilt. — **Kreiskonferenzen:** Herbstkonferenz des Kreises VII. Herbstkonferenz des Kreises VI. Versammlung des II. Kreises. — **Steuerrecht:** Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein. — Totentafel. — **Bewegung des Auslandes:** Deutschland: Professor Dr. Hans Crüger. Herr Professor Dr. Franz Staudinger. Otto v. Gierke †. — **Aus unserer Bewegung:** Wetzikon und Umgebung, Albinen, Beinwil a. S., Sedrun. — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Konsumentenorganisationen und Sozialreform.

Das Endziel der Konsumgenossenschaft liegt in der Bildung einer Wirtschaftsgemeinde, in welcher die Produktion der Bedarfsgüter in den Dienst der Konsumtion gestellt wird und die Verteilung der Güter nach dem Prinzip der Gerechtigkeit stattfindet. Die ungeregelte Produktion soll in eine organisierte, d. h. dem Bedarf der Wirtschaftsgemeinde angepasste, die arbeitsfreien Einkommen von Grundrente, Zins und Unternehmergewinn sollen in Arbeitsentgelt umgewandelt werden.

Diese Auffassung der Aufgabe und des Endzieles der Organisation des Konsums mag bei vielen als eine unerreichbare Utopie erscheinen; sie stimmt aber nichtsdestoweniger mit den Idealen der redlichen Pioniere von Rochdale überein und lässt sich auch aus den Entwicklungstendenzen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens begründen. Treibt die kapitalistische Konzentration der wirtschaftlichen Unternehmungen zum monopolisierten Staatsbetrieb, in der Zwangsvereinigung der Staatsgesellschaft, so die wirtschaftlich-soziale Konzentration der Konsumenten in freien Genossenschaften zu der oben umrissenen freien Wirtschaftsgemeinde, deren Ziel es ist, ihre Angehörigen aus Entbehrung und Not zu erlösen, ihnen den Weg zu einer auskömmlichen Existenz zu zeigen, mit den wirtschaftlichen Kräften auch die ethischen, überhaupt die kulturellen Kräfte auszulösen und dadurch die Wohlfahrt aller ihrer Mitglieder zu begründen.

Aus: *J. Fr. Schär's „Genossenschaftliche Reden und Schriften".*

Probleme des Preisabbaues.

Von Dr. Oskar Schär.

III.*

Die Preisgestaltung seit Neujahr 1921 und die Aussichten für die nächste Zukunft.

Wir haben anfangs Februar d. J. im ersten Artikel dieser Serie eine gedrängte Uebersicht über die Preisentwicklung in den Jahren 1918 bis 1920 veröffentlicht und dabei auch einige Mutmassungen über die zukünftige Entwicklung der Preise oder des von uns hierfür als tauglich erachteten Gradmessers, des Index des V. S. K., geäussert. Damals haben wir darauf hingewiesen, dass die relativ höchsten Preisstände noch bei denjenigen Bedarfsartikeln zu verzeichnen seien, die von den eidgenössischen Monopolstellen vermittelt oder durch für die ganze Schweiz verbindliche amtliche oder halbamtliche Abmachungen gebunden seien, und dass eine erhebliche Preissenkung zu erwarten sei, wenn entweder die Monopole ihre Preispolitik ändern oder ganz verschwunden seien. Immerhin glaubten wir damals die Voraussage wagen zu dürfen, dass im Verlauf einiger Monate der Index von Fr. 2591.— auf zirka Fr. 2100.— sinken und dann allerdings voraussichtlich für längere Zeit ungefähr auf dieser Höhe sich stabilisieren werde.

Die Voraussagen betr. allmähliche Reduktion des Preisstandes haben sich bestätigt, wenn auch durch die anfangs Februar noch nicht bestehenden und deshalb in ihrer Wirkung auch nicht vorausbemessbaren Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen der Preisabbau länger hinausgezögert wurde als wir seinerzeit annahmen. Auf 1. Oktober ist sogar die interessante Feststellung zu machen, dass der

*) Fortsetzung der in No. 6 und 7 des laufenden Jahrganges begonnenen Artikelserie.

Städteindex mit Fr. 2133.78 auf einige Rappen genau noch eine hundertprozentige Erhöhung gegenüber dem Ausgangspunkt, 1. Juni 1914, aufweist, denn zweimal 1066.70 = 2133.40.

Bei dieser Sachlage wird eine Prüfung der Frage, wie die weitere Preisgestaltung sich machen werde, besonders ob die anfangs Februar gemachte Voraussage, der Preisindex werde auf ungefähr 100% Verteuerung sich stabilisieren, zutreffe, weitere Kreise interessieren. Wir glauben nun behaupten zu können, dass die oben erwähnte Prognose die zukünftige Entwicklung vielleicht eher zu schwarz als zu rosig ansah.

Als Ausgangspunkt für unsere Prüfung nehmen wir wieder die Gestaltung des Städteindex seit Januar 1921 und zwar differenziert nach den von uns aufgestellten Sammelgruppen. Diese Aufstellung ergibt folgendes Resultat:

Gruppen	VI./14	I./21	II./21	III./21	IV./21	V./21	VI./21	VII./21	VIII./21	IX./21	X./21
Milch und Milcherzeugnisse . . .	**341.78**	**726.01**	722.45	716.54	725.88	709.46	**707.72**	**707.72**	708.57	708.69	707.76
Speisefette und -öle	**40.26**	**95.01**	88.44	81.21	76.40	71.69	67.78	66.40	65.98	**64.69**	65.36
Zerealien	**215.12**	**471.66**	470.38	467.47	463.56	443 92	443.48	442.87	409.39	403.98	**403.61**
Hülsenfrüchte	**9.32**	**23.32**	20.22	19.73	19.48	17.88	16.39	15.78	**15.42**	15.47	15.70
Fleisch	**197.98**	489.10	**494.77**	491.43	486.89	479.40	475.08	472.44	464.70	444.19	**409.39**
Eier	**40.—**	**164.—**	120.—	108.—	88.—	76.—	**72.—**	96.—	88.—	96.—	92.—
Kartoffeln	**47.50**	57.50	55.—	52.50	**47.50**	50.—	52.50	**80.—**	70.—	62.50	57.50
Süsstoffe	**38.21**	139.47	138.79	**139.63**	138 91	138.88	128.—	128.59	128.40	128.27	**109.79**
Verschiedene Nahrungsmittel . .	**36.08**	**58.55**	57.53	56.20	54.92	52.07	51.64	51.01	51.01	50.44	**50.34**
Versch. Gebrauchsgegenstände .	**100.45**	**367.08**	364.28	360.59	358.74	224.98	222.40	**221.32**	226.03	228.16	222 33
Summa	**1066.70**	**2591.70**	2531.86	2493.30	2460.28	2264.28	2236.99	2282.13	2227.50	2202.39	**2133.78**

Hiezu geben wir folgende Erläuterungen. Die Gruppe Milch und Milcherzeugnisse verzeichnet den kleinsten Rückgang, der sozusagen ausschliesslich auf die bis 1. Oktober erfolgte bescheidene Ermässigung des Butterpreises zurückzuführen ist. Mit 7. November wird hier eine weitere Ermässigung wirksam werden, sodass bis 1. Mai 1922 regelmässig ein kleinerer Aufwand für Milch und Milcherzeugnisse zu verzeichnen sein wird, nämlich um zirka 10 Franken, der Gruppenindex wird deshalb immerhin knapp unter 700 Franken sinken. Die Grundlage der Preise für alle hier eingereihten Produkte ist der Milchpreis. Derselbe wird bis 1. Mai sich nicht ändern und ob am 1. Mai eine Reduktion zu gewärtigen ist, lässt sich heute nicht beurteilen, da die Milchproduzenten für die Lieferung von Frischmilch ein Privatmonopol haben und die Milchpreise bis zu einem gewissen Grade nach Willkür festsetzen können, nämlich solange keine Ueberproduktion eintritt und für die aus der überschüssigen Milch erzielten Milchprodukte ein schlanker Absatz auf Basis des hohen Milchpreises zu erzielen ist. Die Gestaltung des Milchpreises wirkt selbstverständlich sehr stark auf den Index ein. Jede Veränderung des Milchpreises um einen Rappen pro Liter bewirkt eine Steigerung oder Senkung des Index allein für den Bedarf an Frischmilch um 11 Franken. Die Gruppe Speisefette und Oele hat seit Januar erhebliche Abschläge durchgemacht und weist gegenüber den Vorkriegspreisen noch eine Preiserhöhung um nicht ganz 60% auf. Hier sind wir wesentlich von der Preisgestaltung des Auslandes, die heute auch durch Valutaschwankungen und Zollbelastungen beeinflusst wird, abhängig. Kleinere Veränderungen nach oben scheinen bei dieser Gruppe nicht ausgeschlossen zu sein. — Die Gruppe Zerealien steht auf 1. Oktober um 68 Franken niedriger als auf Neujahr 1921. Ein erheblicher Weizen- und damit Brot-Abschlag ist auf die nächsten Tage in Aussicht gestellt. Wie hoch dieser Abschlag sein wird, ist zurzeit der Niederschrift dieser Zeilen noch nicht bekannt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass jede Reduktion des Brotpreises um einen Rappen pro kg den Index um zirka 5 Franken erniedrigt. Setzt die Monopolverwaltung, wie es heisst, den Weizenpreis um zirka 15 Rappen hinunter, so könnte das eine Reduktion des Index um zirka 75 Franken zur Folge haben. Die Gruppe Hülsenfrüchte gibt zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Der Einfluss auf den Index war von jeher gering. Die Fleischpreise weisen erst vom August weg eine bemerkbare weichende Tendenz auf. Die Summe der Ausgaben für diese Gruppe ist immer noch höher als diejenige für Zerealien, während vor dem Kriege das Verhältnis umgekehrt war. Im November haben hier verschiedenerorts Preisabschläge eingesetzt. Dagegen lässt die Entwicklung der Fleischpreise von jeher eine gewisse Stetigkeit entbehren; darum sind Voraussagen über die künftige Preisentwicklung unmöglich, speziell wenn man berücksichtigt, dass der Preis auch noch von der unberechenbaren Zoll- und Grenzveterinär-Politik beeinflusst werden kann. Die Eierpreise weisen, den natürlichen Produktionsfaktoren entsprechend, schon in normalen Zeiten in jedem Jahre grosse Preisschwankungen auf. Korrekterweise sollten eigentlich hier wie bei Kartoffeln und Sauerkraut nicht die einzelnen Monate des gleichen Jahres, sondern die gleichen Monate der verschiedenen Jahre miteinander verglichen werden, um ein zuverlässiges Bild über die Preisentwicklung zu erlangen. Voraussichtlich werden Eier in den nächsten Monaten eher im Preise steigen als abnehmen. Aehnliches gilt bei den Kartoffelpreisen. Der früher erreichte Höchststand wird sukzessive abgebaut. Da die Haltbarkeit der einheimischen Kartoffeln vielerorts zu wünschen übrig liess, sind diesen Herbst dänische Kartoffeln eingeführt worden, die nun mit dem neuen Zoll von 2 Franken belastet sind. Dieser Zoll hat jedenfalls die Wirkung, den Index überall um mindestens 5 Franken zu erhöhen. Bei diesem Artikel fällt für den massgebenden Detailpreis auch die Frachterhöhung, speziell für Stückgutsendungen, in Betracht. Süssstoffe: Diese Gruppe, die noch hauptsächlich dem Monopol untersteht, weist immer noch die höchste Preiserhöhung gegenüber der Vorkriegszeit auf. Gegenüber Neujahr 1921 sind die Oktoberpreise zirka 30 Franken niedriger. Ohne Monopol, wenn ausschliesslich die Weltmarktpreise zugrunde gelegt würden, wäre bisher schon allmählich eine Preisre-

duktion bis auf die Hälfte eingetreten. Preiserhöhend wirkt hier auch der neue Honigzoll von Fr. 1.20 pro Kilo. Die eidg. Monopolverwaltung stellt hier auf nächste Tage eine erhebliche Preisreduktion in Aussicht, sodass auch hier mit einer zukünftigen Senkung der Preise gerechnet werden kann. Verschiedene Nahrungsmittel geben zu keinen Bemerkungen Anlass, und verschiedene Gebrauchsgegenstände, in welcher Gruppe die Brennmaterialien enthalten sind, haben durch den im letzten Frühjahr vorgenommenen entschlossenen Abbau des Monopols eine Ermässigung um 150 Franken gegenüber dem Januarindex erfahren. Wesentliche Veränderungen werden hier für die nächste Zeit nicht zu gewärtigen sein.

Als Endergebnis der hier gemachten Untersuchung kann man zum Resultat gelangen, dass bis zum 1. Mai 1922 der Index bei verschiedenen wichtigen Gruppen eine Ermässigung erfahren wird, die grösstenteils nicht von den normalen Faktoren, sondern von der Willkür oder vom Ermessen des Ernährungsamtes, resp. der Bundesbehörden abhängig ist und darum heute nicht zahlenmässig umschrieben werden kann. Wenn wir mit einer Ermässigung bei Milchprodukten von 10 Franken, bei Zerealien von 100 Franken und bei Süsstoffen von 40 Franken rechnen, anderseits bei den Eiern in einzelnen Monaten eine etwelche Erhöhung in Rechnung ziehen, so glauben wir, nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, dass ab 1. Dezember 1921 bis 1. Mai 1922 der Städteindex zirka 2000 Franken betragen wird, was im Vergleich zum Ausgangspunkt noch eine Verteuerung um 87% darstellen würde. Die Gestaltung des Indexes vom 1. Mai 1922 lässt sich heute noch in keiner Weise beurteilen; sie wird ausschlaggebend von der Entwicklung des Milchpreises abhängen.

IV.

Das angebliche «Versagen» der Konsumvereine beim Preisabbau.

a) Bezüglich der Rückvergütungspolitik.

Es ist in der letzten Zeit auch in den sonst kapitalistisch orientierten Kreisen zum guten Ton geworden, über den Zwischenhandel als einen der Hauptfaktoren der teuren Lebenshaltung seinen Unwillen zu äussern und, um nicht nur ganz allein die eine Seite zu erzürnen, im gleichen Zuge auch über die Leistungsunfähigkeit des Antipoden des Zwischenhandels, der konsumgenossenschaftlichen Gütervermittlung, sich aufzuhalten. So schreibt u. a. Prof. Dr. J. Steiger in No. 456 der «Basler Nachrichten» vom 26. Oktober anlässlich eines Rückblickes auf die Zolldebatte in der Herbstsession der Bundesversammlung was folgt:

«Es ist leider nur allzuwahr, dass ein Teil des Zwischenhandels den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zollerhöhungen benutzt hat, um seinerseits Preiszuschläge eintreten zu lassen, die in keinem Verhältnis zur Zollbelastung stehen und nicht durch sie begründet sind.

Man hat in den letzten Jahren umsonst nach den Konsumvereinen und Konsumverbänden als Rettungsanker ausgeschaut, um die unwirtschaftlichen Begehrlichkeiten des Zwischenhandels zu paralysieren. Sie sind, weil vielfach überorganisiert, nicht in der Lage, diese notwendige Aufgabe in richtiger Weise erfüllen zu können, also auch da keine Hoffnung.»

Wir wollen uns in den nachstehenden Ausführungen vorerst mit der Aeusserung des Herrn Prof. Steiger als Exponenten der erwähnten Strömung befassen und in erster Linie unsere Genugtuung darüber ausdrücken, dass auch in Kreisen, die Prof. Steiger nahe stehen, die Erkenntnis dämmert, dass die Begehrlichkeit des Zwischenhandels unwirtschaftlich sei, um kein schärferes Wort zu gebrauchen, und dass dem entgegen die Konsumvereine und Konsumverbände als Rettungsanker aufgefasst werden. Wir können von dieser aufdämmernden Erkenntnis nur sagen: Spät kommt sie, aber sie kommt, wenn auch mit einer gewissen Entsagung verbunden.

Der auch unserer Bewegung von Prof. Steiger gemachte Vorwurf verdient dagegen auf seine Berechtigung hin geprüft zu werden; das soll ganz vorurteilslos geschehen, ohne dass wir Herrn Prof. Steiger und dessen Hintermännern aus ihrer früheren Haltung gegenüber der Konsumvereinsbewegung einen Strick drehen wollen. Wenn wir boshaft sein wollten, müssten wir sonst z. B. gerade Herrn Prof. Steiger vorhalten, dass er einmal — auch in den «Basler Nachrichten» — anlässlich der Besprechung des Jahresberichtes des V. S. K. sich öffentlich darüber aufgehalten hat, dass der V. S. K. aus seinem grossen Umsatz nur einen lächerlich kleinen Ueberschuss von ca. 2—300,000 Franken erzielt habe. Die Zeit liegt also noch nicht so weit zurück, da man in den Kreisen um Prof. Steiger sich darüber beklagt hat, dass der V. S. K. zu billig verkaufe; man hat allerdings nicht erklärt, dass man diese billigen Verkaufspreise deshalb beanstande, weil der V. S. K. dadurch auch den Grossisten, wenigstens soweit sie an Konsumvereine zu liefern wünschen — und das tun ja bekanntlich beinahe alle —, das Geschäft verderbe, resp. den dreimal heiligen Gewinn verkürze.

Wir könnten uns die Widerlegung der Angriffe von Prof. Steiger auch nach der Richtung hin leicht machen, dass wir an Stelle allgemeiner Redewendungen bestimmte konkrete Unterlagen zur Prüfung verlangen würden, denn solche ohne genaue tatsächliche Unterlagen in die Welt hinaus geschleuderten Behauptungen sind sonst ebenso schwer zu fassen wie zu widerlegen.* Wir könnten den Prof. Steiger aus den «Basler Nachrichten» vom 26. Oktober demjenigen vom 2. November gegenüberstellen, der gegenüber seinem eigenen Angriffe vom 26. Oktober in folgender Weise sich äussert und zurückkrebst:

«Bekanntlich wird dem Zwischenhandel vorgeworfen, er hindere den Preisabbau, was vielerorts wohl berechtigt ist. Dass nicht generalisiert werden darf, geht aus nachstehender Aufstellung der «Schweizerischen Spezereihändler-Zeitung» hervor, die von allgemeinem Interesse ist.»

Es folgt dann eine Liste von 33 Artikeln mit den Durchschnittspreisen je pro 1. Juli 1914, Februar 1920 und September 1921, deren Summe für die erste Periode Fr. 36.75, für die zweite Fr. 91.— und für die dritte Fr. 53.65 Kostenaufwand ergibt. Prof. Steiger reproduziert dann noch folgende Erläuterung oder Rechtfertigung der «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung»:

«Die Teuerung gegenüber 1914 betrug in Prozenten:

im Februar 1920	148%
im Februar 1921	68%
im September 1921	46%

* *Anmerkung.* In der «Spezereihändlerzeitung» vom 28. Oktober vertritt auch der frühere Spezierersekretär Kurer den Standpunkt, es sei Sache des Klägers, seine Anschuldigung zu beweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Konkurrenz, die *Konsumvereine*, ohne Gewinn arbeiten und nach den Statuten gezwungen sind, nur die notwendigen Unkosten herauszuarbeiten. «Wenn dem Privathandel dieser Branche daher über den Unkostensatz, den die Konsumvereine haben müssen, noch etwas verbleibt, so liegt das nur im rationelleren und billigeren Betrieb. Der leiseste Schein übersetzter Preise im Privathandel kann deshalb bei gleichen Preisen aus dieser Tatsache wohl kaum abgeleitet werden. Nur die einfachere Lebensweise gestattet dem Privathandel bei gleichen Preisen seiner Konkurrenz kleine Ersparnisse. Auch die periodisch publizierten Indexzahlen sind für unsere Branche nicht massgebend, da sie eine Anzahl Artikel in die Berechnung einschliessen, die in unserer Branche in der Regel nicht gehandelt werden (Milch, Fleisch, Brot, Brennmaterialien usw.) und daher hinsichtlich unserer Branche ein falsches Bild geben.»

Durch die vorbehaltlose Wiedergabe dieser Verteidigung des Spezereihandels scheint Prof. Steiger zuzugeben, dass die Angriffe auf die unwirtschaftlichen Begehrlichkeiten des Zwischenhandels nicht allgemein begründet seien, sodann aber, was für uns wichtiger ist, gibt Prof. Steiger ferner zu und geben nun auch die berufenen Führer der Spezierer zu, dass die Konsumvereine (die hier fälschlicherweise als Konkurrenz bezeichnet werden, obwohl zwei so grundsätzlich verschiedene Wirtschaftssysteme wie das der Gewinnerzielung an Dritten dienende des Profithandels und das der Bedarfsdeckungsgemeinschaft der Mitglieder nicht als Konkurrenten miteinander in Vergleich gestellt werden dürfen) nach den Statuten gezwungen sind, nur die notwendigen Unkosten herauszuarbeiten und **ohne Gewinn arbeiten.**» Wenn dies richtig ist, und dass es richtig ist, behaupten nun nicht mehr nur wir Genossenschafter, sondern bestätigen uns nun auch unsere wirtschaftlichen Antipoden — die Konsequenz dieses Zugeständnisses für die Steuerpraxis wollen wir uns für später vorbehalten —, so fällt die Anschuldigung Prof. Steigers zum grössten Teil in sich zusammen: Unternehmungsformen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgehen, kann man nicht den Vorwurf machen, dass sie unwirtschaftlichen Begehrlichkeiten zu Gevatter stehen; noch mehr, wenn diese Behauptung richtig ist, kommt es auch nicht darauf an, ob solche Unternehmungsformen niedrige oder hohe Abgabepreise haben, sofern sie nur die über die Selbstkosten hinausgehenden Zuschläge den Mitgliedern oder der Gesamtheit wieder in irgend einer Form zukommen lassen, was in Form der Rückvergütung und der Reservedotierung tatsächlich geschieht. Es kann also tatsächlich ein Konsumverein auch mit hohen Abgabepreisen hervorragend wohltätig wirken, wenn er seine Abgabepreise so hoch hält, dass mit jedem Einkauf jedes Mitglied eine Zwangsersparnis macht, die ihm zu gegebener Zeit wieder zurückvergütet wird. Dieses System ist beispielsweise in England vor dem Kriege verschiedenenorts so praktiziert worden, dass bei etwelcher Konzentration der Einkäufe der Mitglieder bei ihrer Genossenschaft die Rückvergütung gerade reichen konnte und dazu bestimmt wurde, den ganzen Mietzins zu decken; vor dem Kriege haben solche englische Konsumvereine ihre Preise so kalkuliert, dass jedes Vierteljahr — in England ist viermalige Abrechnung pro Jahr bei Konsumvereinen üblich, in der Schweiz nur einmalige — auf die gemachten Einkäufe der Mitglieder 20%, vereinzelt sogar noch mehr rückvergütet werden konnten; dadurch wurde es ermöglicht, dass die Rückvergütung zur Bezahlung des Mietzinses dienen konnte. Eine solche automatisch wirkende Zwangssparkasse, die es den unbemittelten Bevölkerungskreisen ermöglichen würde, bei jeder Haushaltungsauslage zu gleicher Zeit eine genügende Rücklage zur Deckung des Hauszinses zu machen, sodass jedes Vierteljahr bei normalen Bezügen im eigenen Konsumverein der Mietzins schon auf der Seite wäre, würde auch in der Schweiz von manchen unselbständig Erwerbenden begrüsst werden; jedoch bei uns macht die Steuerpraxis von Kanton und Bund eine solche Lösung unmöglich, abgesehen auch davon, dass ein viermal pro Jahr vorzunehmender Geschäftsabschluss die unproduktiven Unkosten allzusehr steigern würde. Wir haben dieses Beispiel angeführt, um darzutun, dass es im wirtschaftlichen Effekt für die Mitglieder der Konsumvereine — und für diese haben wir zu sorgen, nicht für Aussenstehende, wie Prof. Steiger und dessen in noch höheren Regionen schwebende Gewährsmänner — aufs gleiche herauskommt, ob die Konsumvereine bei rationeller Betriebsführung teuer verkaufen und hohe Rückvergütungen ausrichten oder ob sie billig verkaufen und niedrige Rückvergütungen gewähren. Die Rolle des Preisregulators nach unten ist also nicht in absolut zwingender Weise mit dem Begriff Konsumverein verbunden.

Nun ist allerdings zuzugeben, dass die schweizerischen Konsumvereine von jeher es als eine Art Ehrensache und Ehrenpflicht betrachtet haben, als Preisregulator nach unten zu wirken und die Abgabepreise so festzusetzen, dass letztere stets eher niedriger waren, als die vom Privathandel applizierten Preise. Verkauf zu Tagespreisen ist Richtlinie für alle nach dem Rochdalersystem arbeitenden Konsumvereine, speziell also für die beim V. S. K. angeschlossenen Genossenschaften. Nun ist allerdings der Begriff «Tagespreis» auch kein mathematisch festzulegender Begriff, sondern diese Tagespreise werden im allgemeinen durch lokale Verhältnisse stark beeinflusst. So ist es zu erklären, dass, abgesehen von einer Reihe von Fabrikationsartikeln, speziell Markenartikel, für welche von den Fabrikanten einheitliche Verkaufspreise, aber auch einheitliche Lieferungsbedingungen für die ganze Schweiz vorgeschrieben sind, bei einzelnen schweizerischen Konsumvereinen, oft auch bei nahe benachbarten, die Verkaufspreise für die gleichen Artikel erhebliche Schwankungen aufweisen, für welche Schwankungen eine andere Erklärung als die Anpassung an die lokalen Verhältnisse und an die eigenen Betriebsfaktoren nicht gegeben werden kann. Es hat sich immerhin die Entwicklung in der Weise vollzogen, dass im grossen und ganzen da, wo leistungsfähige Konsumvereine existieren, die vom Konsumverein applizierten Preise zu «Tagespreisen» geworden sind, nach denen sich auch die Vertreter des privaten Profithandels einigermassen richten. Tagespreise sind also in der Schweiz vielfach die von den Konsumvereinen festgesetzten Abgabepreise, wobei immerhin daran festzuhalten ist, dass bei dieser Festsetzung innerhalb gewisser Grenzen nicht ausschliesslich Willkür walten kann, sondern Anpassung an lokale Verhältnisse und eigene Betriebsverhältnisse; es existiert also in der Schweiz kein einheitlicher Konsumvereinspreis und es ist deshalb auch nicht zulässig, einzelne nach oben oder unten extrem scheinende Preisdifferenzen zur Grundlage eines allgemeinen Urteils über die Preispolitik der Konsumvereine schlechthin auszuwählen.

So weit die dem V. S. K. angeschlossenen Verbandsvereine in Betracht kommen, ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Verbandsvereine in ihrer

innern Geschäftsführung vollständig autonom sind und dass sie deshalb auch die Abgabepreise für Bedarfsartikel innerhalb einer gewissen Grenze ebenfalls autonom festsetzen können. Dass von dieser Freiheit unter Umständen von einzelnen Genossenschaften auch ein anscheinend unzulässiger Gebrauch gemacht werden kann, ist möglich; wenn man das Prinzip der Freiheit anerkennt, muss man auch vereinzelte Auswüchse in Kauf nehmen. Deshalb wagen wir nicht zu behaupten, dass von den rund 500 Verbandsvereinen des V. S. K. restlos bei allen eine vom Standpunkte der Preisregulation nach unten absolut einwandfreie Preisfestsetzung in allen den Hunderten von Artikeln, die zur Vermittlung gelangen, ohne Ausnahme vorgenommen werde; es kann einzelne Verbandsvereine geben, die im Allgemeinen, andere, die nur bei einzelnen Artikel zu hohe Zuschläge machen, worüber jedoch, wie bereits oben begründet, nicht Aussenstehende à la Prof. Steiger und dessen Gewährsmänner, sondern einzig die Mitglieder des betreffenden Verbandsvereins zu entscheiden haben. Im allgemeinen kuriert sich ja in unseren schweizerischen Verhältnissen eine zu hohe Preisfestsetzung für Artikel, die von Konsumvereinen geführt werden und über deren Preiswürdigkeit (Qualität) den Konsumenten eine Prüfungs- oder Vergleichsmöglichkeit gegeben ist, von selbst in relativ kurzer Zeit. Der Umsatz in den zu teuer kalkulierten Artikeln geht zurück, die Vorräte werden Ladenhüter und müssen notgedrungen im Preise reduziert werden, wenn sie durch lange Lagerdauer entwertet werden.

Ein allgemeines «Werturteil» über die Möglichkeit, Konsumvereine als Rettungsanker zu benutzen, kann nicht auf einzelne extreme Preisfestsetzungen gestützt werden, sondern einem generellen Urteile muss die von der grossen Mehrzahl der Konsumvereine verfolgte Preispolitik zu Grunde gelegt werden. Hier darf ruhig erklärt werden, dass die Preispolitik der Konsumvereine einer objektiven Kritik gut Stand hält und dass so absprechende Urteile, wie sie Prof. Steiger äussert, nicht begründet sind.

Allerdings kann die Ansicht vertreten werden, dass die Konsumvereine dadurch, dass sie in ihre Abgabepreise noch eine Rückvergütung einkalkulieren, nicht den möglichst billigen Preis anstreben, sondern dass sie dadurch die Ware mindestens um die Rückvergütung teurer abgeben, als wie dies sonst möglich wäre. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass dieser Mehrpreis den Mitgliedern ja nicht vorenthalten, sondern nur für sie aufgespart wird, anderseits dass diese Rückvergütung trotz Einhaltung der Tagespreise herausgearbeitet wird. Letzteres ist ein Beweis, dass diese Tagespreise nicht unvernünftig hoch kalkuliert sind, sonst müsste es ja dem Profithandel ein Leichtes sein, die Konsumvereinspreise zu unterbieten und durch Konzentration eines grossen Umsatzes auf den von ihm applizierten billigern Preisen doch einen grossen Gewinn zu erzielen.

Die Rückvergütung wird, wie im ganzen kaufmännischen Betriebe üblich ist, nicht nach absoluten, sondern nach relativen Grössen bemessen, d. h. man kalkuliert sie in Prozenten des Erstellungspreises, und zwar deshalb, weil eine Festsetzung auf absolutem Masstabe sehr schwierig wäre mit Rücksicht auf die grossen Verschiedenheiten in den bei der einzelnen Abgabe zur Vermittlung gelangenden Mengen und der Schwierigkeit, die eine Verrechnung nach absoluten Grössen ergeben würde. Wenn man in der Bäckerei eines Konsumvereins allgemein nichts anderes verkaufen würde, als wie 1 oder 2 Kilo-Laibe, so könnte man ja versuchen, eine Berechnung durchzuführen in dem Sinne, dass für das ganze Jahr oder für bestimmte Perioden die Rückvergütung für 1 Kilo z. B. 5 Rappen, für 2 Kilo 10 Rappen betragen würde. Die wechselnden Preise für das Rohmaterial und für die Produktions- und Vertriebskosten würden immerhin sogar einen solch einfachen Betrieb einem gewissen Risiko aussetzen; wo aber, wie in Konsumvereinen, Hunderte von verschiedenen Artikeln mit verschiedenen Preisspannen kalkuliert und verkauft werden müssen, gibt es kein anderes Mittel, als die prozentuale Kalkulation. Hier kann nun die Kritik einsetzen und erklären, wir wollen zwar zugeben, dass die Konsumvereine vor dem Kriege ihre Aufgabe erfüllt und ihre Rolle als Preisregulatoren gespielt haben. Wenn aber die Preise auf das Doppelte, Drei-, Vierfache der Vorkriegspreise gestiegen sind, ist eine Kalkulation mit einer gleichhohen Rückvergütung wie vor dem Kriege unzulässig und trägt wenigstens vorübergehend oder dem Scheine nach zur Verteuerung der Lebenshaltung und zur Verhinderung des Preisabbaues bei. Dem kann erwidert werden, dass die Verhältnisse hier schon von selbst korrigierend eingewirkt haben im Sinne einer Reduktion des durchschnittlichen Satzes der Rückvergütung: Die Teuerung hatte bei einzelnen Artikeln so zugenommen, dass bei denselben mit dem besten Willen eine Rückvergütung nicht mehr einkalkuliert werden konnte, weil man eine höhere Preisfestsetzung nicht mehr verantworten konnte. So werden zum Beispiel die Milch, die meisten Fleischsorten, Brennmaterialien und ähnliche Artikel schon seit längerer Zeit ohne Rückvergütung abgegeben.* Ebenso haben die eidgenössischen Monopolstellen ihre Monopole und Höchstpreise meistens so festgesetzt, dass eine normale Rückvergütung bei der Abgabe dieser Artikel nicht mehr erzielt werden konnte; die Monopolstellen haben dadurch anscheinend der Auffassung Ausdruck geben wollen, dass die vor dem Kriege üblichen prozentualen Zuschläge ihrer Auffassung nach zu hoch gewesen seien und bei steigenden Preisen nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in gleicher Höhe aufrecht erhalten werden dürften. Für den reinen Nettoverkauf waren diese Zuschläge zum Teil zu hoch, für den Verkauf mit Einkalkulierung einer Rückvergütung zu niedrig. Die meisten Konsumvereine haben deshalb alle oder einen Teil der Monopolartikel während der Kriegszeit oder während eines Teiles dieser Zeit von der Rückvergütung ausgeschlossen. Alle diese Faktoren hatten zur Folge, dass der prozentuale Ansatz der Rückvergütung seit Kriegsausbruch einen ständigen Rückgang aufweist, welche Kurve nur im Jahre 1919 vorübergehend um eine Kleinigkeit in entgegengesetzter Richtung beeinflusst wurde. Seit dem Jahre 1905 befindet sich für die gesamte vom V. S. K. organisierte Bewegung die prozentuale Höhe der Rückvergütung in ständigem Rückgang, wie umstehende Aufstellung unwiderleglich dartut:

Wenn nun im Jahre 1920 auf einen Gesamtumsatz von 330 Millionen Franken nur noch durchschnittlich **4,17%** Rückvergütung zur Verteilung gelangt sind, so kann doch auch der grösste Konsumvereinsfresser nicht behaupten, dass diese 4.17% nun eine ausschlaggebende Rolle bei der Verlangsamung des Preisabbaues bilden, und der Sozialpolitiker muss im Gegenteil bedauern, dass der Gesamtrückvergütungs-

* *Anmerkung.* Beim A. C. V. beider Basel betrug 1920 der rückvergütungsberechtigte Umsatz rund 33 Millionen, während für 24½ Millionen Waren zu Nettopreisen verkauft wurden.

betrag von 1920 nur 13,8 Millionen Franken erreicht, was pro einzelne Haushaltung nicht einmal 40 Franken ausmacht.

Jahr	Umsatz	Rückvergütung	Rückvergütung in % des Umsatzes
1905	54,109,814	4,036,957	7,46
1906	61,692,631	4,504,722	7,30
1907	69,596,679	5,074,807	7,29
1908	81,615,824	5,694,121	6.98
1909	89,379,212	6,025,165	6,74
1910	100,212,999	6,973,335	6,96
1911	109,309,205	7,515,549	6,88
1912	122,580,266	8,138,982	6,64
1913	130,553,646	8,671,351	6,64
1914	142,354,933	8,863,467	6,23
1915	133,898,643	7,592,998	5,67
1916	159,799,945	8,093,155	5,06
1917	197,435,555	9,336,472	4,73
1918	237,595,776	10,115,483	4.26
1919	289,666,378	12,497,452	4,31
1920	330,822,645	13,789,648	4,17

Wenn wir boshaft sein wollten, könnten wir eine Ausrechnung derjenigen Summen veranstalten, welche, pro Familie berechnet, pro Jahr die schweizerischen Konsumenten infolge der vorsorglichen Versorgungspolitik der eidgenössischen Monopolstellen mehr bezahlen mussten, als dies ohne Monopol auf Grund der Weltmarktpreise möglich gewesen wäre, wobei wir die Zollbelastung nicht einmal in Rechnung zu setzen brauchten, um zum Resultat zu gelangen, dass bei der heutigen Preisgestaltung eine weit höhere Belastung als das Rückvergütungssystem der Konsumvereine die Preispolitik der verschiedenen Monopole bewirke.

Soweit also das von den Konsumvereinen praktizierte Rückvergütungssystem in Betracht kommt, können wir den Vorwurf, als ob die Konsumvereine beim Preisabbau versagt hätten, als unbegründet mit gutem Gewissen zurückweisen. Allerdings spielen ja bei der Festsetzung der Abgabepreise noch andere Faktoren eine Rolle, nämlich einerseits die Einkaufspreise, andererseits die Vertriebskosten aller Art und es bleibt uns noch die Prüfung der Frage übrig, ob etwa auf diesem Gebiete die Konsumvereine versagt haben und ob nach dieser Richtung hin die Vorwürfe von Prof. Steiger berechtigt sind oder nicht. Das soll in den folgenden Abschnitten geschehen.

Die „Fortuna“ verurteilt.

Ueber die «Fortuna», die uns leider mehrmals im Interesse des Konsumentenschutzes in unseren genossenschaftlichen Blättern beschäftigte, berichten nunmehr die Tagesblätter folgendes: «Im Strafprozess gegen «Fortuna», Renten- und Vorschussgenossenschaft, hat das Amtsgericht Bern den G. Blaser (Bern) des fortgesetzten Betruges schuldig erklärt und ihn unter Anwendung des bedingten Straferlasses mit dreijähriger Probezeit zu vier Monaten Gefängnis und der Hälfte der Prozesskosten verurteilt. Wegen Gehilfenschaft beim Betrug wurde ferner unter Anwendung des bedingten Straferlasses mit dreijähriger Probezeit verurteilt Schrag (Uster) zu 20 Tagen Gefängnis und $^3/_{24}$ der Kosten. Die übrigen Angeschuldigten wurden ohne Entschädigung freigesprochen; einzelnen derselben wurden Bruchteile der Kosten auferlegt.»

Dass das Ende der «Fortuna» so kommen musste, war für jedermann klar, der die Organisation des Unternehmens etwas kritisch betrachtete. Bedauerlich ist nur, dass trotz der vielen Warnungen dennoch eine ganze Reihe kleiner Sparer die Leidtragenden sein werden.

Kreiskonferenzen

Herbstkonferenz des Kreises VII (Zürich und Schaffhausen). Einer Einladung des rührigen Konsumvereins Elgg folgend, tagte der Kreis VII am 30. Oktober 1921 im ehemaligen Marktflecken Elgg. In der Gemeindestube zur «Krone» erinnerten uns Morgensterne und Feuersteinbüchsen an kriegerische Zeiten früherer Jahrhunderte und bunte Wappen an der Decke deuteten darauf hin, dass in Elgg ein Volk lebt, das durch unermüdliche Arbeit seinen Adel sich erworben hat.

Die Versammlung zählte 71 Delegierte; die Vereine waren durch 67 Abgeordnete, der V. S. K. durch drei und die Genossenschaftsmühle durch ihren Geschäftsleiter vertreten.

Ueber das Getreidemonopol sprach Prof. Frauchiger, Zürich.

Die Getreideversorgung des Landes ist eine Lebensfrage; deshalb ist die Einführung eines Getreidemonopols eine überaus wichtige Angelegenheit. Wir erwarten von ihm ein billiges Brot. Der vom Eidg. Ernährungsamte ausgearbeitete Entwurf ist aber derart aufgebaut, dass eher eine Verteuerung von Mehl und Brot eintreten wird. Durch das Monopol soll eine Förderung des einheimischen Getreidebaues bezweckt und eine bedeutende Getreidemenge ständig auf Lager gehalten werden. Der schweizerische Getreidebau kann mit dem ausländischen nicht konkurrieren, deshalb muss ihm der Ertrag zu viel höhern Preisen abgenommen werden, als dies auf dem Weltmarkte nötig wäre. Die Lagerhaltung, die in kriegerischen Zeiten ihre Berechtigung hat, nicht aber in Friedensjahren, erfordert grosse Spesen, Zins- und Kapitalverluste, die den Brotpreis erhöhend beeinflussen. Gewiss soll der Bund für militärische Zwecke beständig Getreide auf Lager halten, die Kosten soll aber nicht der allgemeine Konsum, sondern die Militärverwaltung tragen. Ein Krieg ist auf Jahrzehnte nicht zu erwarten. Auch sollte uns die Mitgliedschaft beim Völkerbund eine genügende Getreideversorgung stets möglich machen.

Der Vorschlag von Direktor Milliet betr. Getreidemonopol ist ganz in Vergessenheit geraten und die Vorlage des Ernährungsamtes bedingt eine allzu einseitige Berücksichtigung der Landwirtschaft. Eine starke Vermehrung der Bureaukratie würde eintreten. Der freie Handel kann uns zurzeit besser dienen als ein einseitig ausgebautes Monopol. Zur Sicherstellung der Brotversorgung kann der Bund im Wettbewerb mit dem privaten Getreidehandel eine Genossenschaft ins Leben rufen, in der Bund, Kantone, Gemeinden, Konsumenten und Produzenten gleichmässig vertreten sein sollten.

Der Referent beantragt Annahme folgender Resolution:

«Die Kreiskonferenz VII stimmt in der Frage des Getreidehandelsmonopols der Auffassung der

Leitung des V. S. K., wie sie in den 17 Thesen enthalten ist, zu, wonach das vom Eidg. Ernährungsamt vorgeschlagene Monopol abgelehnt wird und die Einfuhr von Getreide jedermann freistehen soll. Die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Getreideversorgungsgenossenschaft wird befürwortet.»

Bloch-Zürich bekennt sich als unentwegter Anhänger des Getreidemonopols. Gegenüber dem unbefriedigenden Vorschlag des Ernährungsamtes sollte der V. S. K. einen Gegenvorschlag ausarbeiten, der den Bedürfnissen der Allgemeinheit besser dient. Auch ein aufrichtiger Freund der Bauernsame muss gegen eine Privilegierung der Landwirtschaft Stellung nehmen. Deshalb stellt er folgenden Antrag:

«Der V. S. K. wird eingeladen, gegenüber dem vom Eidg. Ernährungsamte vorgeschlagenen Entwurf betr. Getreidemonopol, der den Bedürfnissen der breiten Massen des Volkes nicht entspricht, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die den Interessen der Konsumenten der schweizerischen Bevölkerung voll und ganz entspricht.»

Konsumverwalter Müller-Schaffhausen befürwortet das Anlegen von Getreidevorräten und unterbreitet mehrere Vorschläge.

1. Im Interesse der Brotversorgung unseres Landes ist jede Mühlengenossenschaft und Handelsmühle zu verpflichten, einen ihrem normalen Umsatz entsprechenden Mahlgetreidevorrat für mindestens vier Monate im Inlande auf Lager zu halten.

2. Der Bund unterstützt diese Lagerhaltung durch Vergütung der Lagerspesen und Kapitalzinse, soweit sie für den Zeitraum von über 30 Tagen erwachsen.

3. Zur Förderung des inländischen Getreideanbaues ist jede Mühlengenossenschaft und Handelsmühle zur Uebernahme eines ihrem Umsatze entsprechenden Quantums Inlandgetreide zu verpflichten.

4. Der Kaufpreis des in der Schweiz gepflanzten Mahlgetreides soll bestimmt werden auf Grundlage der Durchschnittsproduktionskosten und des Weltmarktpreises.

5. Dieser Ankaufspreis ist alljährlich von einer Kommission festzusetzen, in der Konsumenten und Produzenten zu gleichen Teilen vertreten sind.

Kaufmann-Zürich bekämpft den Monopolentwurf des Ernährungsamtes, der dem einheimischen Getreidebau, der die Brotversorgung der Schweiz doch niemals sicherstellen kann, eine verfassungsrechtliche Vorzugsstellung einräumen will. Eine allzu intensive Förderung des Getreidebaues brächte eine Verminderung der Milchproduktion und dementsprechend einen höheren Milchpreis. Der Konsument wäre also doppelt geschädigt.

Giroud-Zürich weist auf die Schwierigkeiten des Getreidehandels hin, die der freie Handel eher überwinden kann als eine Staatsanstalt, die auch beim besten Willen schwerfällig amtet und vielfach durch Gesetze an einer raschen Ausnützung der Situation gehindert ist.

Hersberger, Geschäftsleiter der Genossenschaftsmühle, empfiehlt die Bildung einer Getreideversorgungsgenossenschaft, die mit dem freien Handel konkurrieren muss; dadurch schützen wir das Land auch vor einer Vertrustung des Getreidehandels.

Flach-Winterthur und Rohr-V. S. K. erklären sich als Befürworter des Getreidemonopols; aber heute ist ein Monopol geplant, das die Konsumenten nicht befriedigen kann.

In der Abstimmung wird den Thesen des V. S. K. und der Resolution des Referenten von 48 Votanten zugestimmt.

Der Antrag Bloch vereinigt 6 Stimmen auf sich und die Vorschläge von Müller werden der Verwaltungskommission des V. S. K. zur weiteren Prüfung überwiesen.

An die Ausgaben des Genossenschaftskongresses in Basel wird ein Beitrag aus der Kreiskasse von Fr. 4620.— bewilligt und der Wunsch ausgedrückt, es sollte über den Verlauf und die Ergebnisse des Kongresses gelegentlich Bericht erstattet werden. Die Vereine werden ersucht, auch ihrerseits an die Kosten dieser genossenschaftlichen Tagung eine Zuwendung zu machen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

In der Frage der Initiative des Zolltarifs wird von einem speziellen Referate abgesehen, da schon die Delegiertenversammlung in Luzern und viele Artikel in den Genossenschaftsblättern sich damit befasst haben. Das Vorgehen des Bundesrates bedeutet eine Verletzung von § 4 und § 29 der Verfassung und bildet den Ausgangspunkt einer verhängnisvollen Schutzzollpolitik.

Mit 7 Stimmen bei einigen Enthaltungen wird der Resolution des Vorstandes zugestimmt:

Die Sonntag, den 30. Oktober, in Elgg tagende Delegiertenversammlung des Kreises VII erklärt sich für eine Unterstützung der Initiative gegen den verfassungswidrigen Schutzzolltarif.

Die Delegiertenversammlung spricht der Verwaltungskommission des V. S. K. ihre volle Befriedigung aus, dass die genannte Behörde sofort in der Sache Stellung genommen hat und das weite Volkskreise schädigende Werk unserer obersten Landesbehörde zu bekämpfen entschlossen ist.

Die Delegiertenversammlung fordert den Kreisvorstand auf, im Kampfe gegen den Schutzzolltarif tatkräftig mitzuwirken und nichts zu unterlassen, was das Zustandekommen der Initiative fördern kann.

Den Vereinsvorständen wird zur Pflicht gemacht, an ihrem Orte für die Unterzeichnung der Initiative zu wirken.

Der Vorstand sucht die Vereine in der Propaganda und Werbung neuer Mitglieder nach Kräften zu unterstützen. Diesem Zwecke dient die Schaufensterdekoration, ein wirkungsvolles Druckplakat, das allen Vereinen, die es wünschen, unentgeltlich zugehen soll, so dass sie nur den Anschlag zu besorgen haben; ferner soll ein Werbeblatt herausgegeben werden, das jedem Mitgliede in beliebiger Zahl zur Verfügung stehen wird. Um gute Entwürfe zu erhalten, soll ein Preisausschreiben veranstaltet werden und hierzu wird dem Vorstande der nötige Kredit gewährt.

Im Kanton Zürich wird nächstens ein Gesetz betr. Automobilverkehr zur Abstimmung gelangen. Die Gebühren für Lastwagen sind bedeutend erhöht worden und sollen für bessere Instandhaltung der Strassen verwendet werden. Nach einem orientierenden Votum von Kaufmann-Zürich beschliesst die Versammlung, dem Gesetze keine Opposition zu machen und einer Einladung zur Bekämpfung der Vorlage nicht Folge zu leisten.

Neuerdings macht Bloch-Zürich auf die grosse Bedeutung des Kinos aufmerksam. Dieses wichtige und populäre Unterhaltungs- und Bildungsmittel sollte auch in den Kreis der genossenschaftlichen Bestrebungen einbezogen werden.

Der V. S. K. oder einer der grossen städtischen Vereine käme bei der Gründung oder Pacht eines stehenden oder eines Wanderkinos auf genossenschaftlicher Grundlage in erster Linie in Frage. Der Vorstand nimmt die Anregung zu weiterem Studium in Verbindung mit dem Initianten entgegen.

«Rasch tritt der Tod den Menschen an.» Auf dem Wege zur Kreiskonferenz erlag ein Abgeordneter des Genossenschaftsrates des Lebensmittelvereins Zürich, Karl Meier von Zürich, plötzlich einem Herzschlag. R. St.

* * *

VII. Kreis. Verwechselt! Herr *A. Wössner*, Präsident des Konsumvereins Wetzikon und Umgebung, teilt uns mit, dass anlässlich der Konferenz des VII. Kreises in Elgg sein *Filzhut* verwechselt worden sei. Der Hut des Herrn Wössner ist *schwarz*, die Hutschleifen *hinten* geknüpft und trägt die Fabrikmarke Widmer Uster.

Der Hut, der durch Irrtum seines Besitzers heute in Händen des Herrn Wössner ist, trägt die Fabrikmarke «Kaltenmark Zürich», ist ebenfalls schwarz, die Hutschleife seitwärts geknüpft.

Wir bitten den unbekannten Inhaber des verwechselten Hutes, sich mit Herrn Wössner in Verbindung zu setzen.

Herbstkonferenz des Kreises VI (Urkantone) in Einsiedeln und **Einkaufskonferenz**, Samstag und Sonntag, 22./23. Oktober 1921. «Endlich währt nicht ewig», so werden unsere Genossenschafter in Einsiedeln gedacht haben, als ihnen der Beschluss des Kreisvorstandes VI vom 4. Oktober zur Kenntnis gelangte, dass Einsiedeln als Ort der Herbstkonferenz bestimmt wurde. Oefters schon war die Einladung erfolgt, leider aber konnte derselben früher, infolge der überaus ungünstigen Zugsverbindungen, keine Folge gegeben werden. — Um gleich zwei Fliegen mit einem Schlage zu haben, wurde eine Einkaufskonferenz auf den Vorabend anberaumt, von dem Gedanken geleitet, dass ohnehin zahlreiche Vereinsdelegierte aus dem Verwalter- und Einkäuferstande erscheinen werden. Diese Delegierten zuvor zu vereinigen und mit ihnen rein kommerzielle Angelegenheiten zu besprechen, welche unter Umständen an der allgemeinen Konferenz doch zur Sprache kommen würden, konnte letztere wahrscheinlich entlasten. Diese Voraussetzung hat sich dann in der Tat bewahrheitet.

Samstag, 22. Oktober, abends 7 Uhr, fand diese Einkaufskonferenz im Gasthaus «St. Peter» statt. Sie war beschickt von 13 Verbandsvereinen und zwei offiziellen Vertretern des Kreisvorstandes. Herr Kreispräsident Schmid, Luzern, entbot den Willkomm und erläuterte die Beweggründe des Kreisvorstandes und den Zweck der Vorkonferenz, erwähnend, dass der Versuch einer solchen Veranstaltung einmal gewagt werden dürfe und der Kreisvorstand es als angemessen erachtet habe, den Kreisvereinen die Beschickung der Einkaufskonferenz dadurch zu erleichtern, dass er einen Griff in die Kreisverbandsfinanzen riskiere und pro Delegierten einen Beitrag von Fr. 12.— in Aussicht stellte, vorbehältlich der Genehmigung durch die Kreiskonferenz.

Ueber die Wünschbarkeit solcher Konferenzen war man nicht ohne weiteres einig. Bezüglich des Zeitpunktes sowie der Art und Weise der Einberufung wurden verschiedene Stimmen und Wünsche laut, zu deren Realisierung ein Komitee bestellt wurde, bestehend aus den Herren Gloor, Zug und Hegglin, Baar, welche sich von Fall zu Fall mit dem Vertreter des V. S. K., Herrn Scholer, in Verbindung setzen sollen, damit man sich einige, wo, wann und wie eine solche Konferenz anzuordnen sei.

Hinsichtlich der Finanzierung dieser Konferenzen wurden auch Stimmen laut, welche die Kreisverbandskasse unbehelligt lassen und die Entschädigung den Vereinen überbinden wollten. — Herr Walter, Erstfeld, wünschte, dass die Gelder der Kreisverbandskasse eher zu Propagandazwecken, als für solche Diäten Verwendung fänden.

Herr Scholer, als Vertreter der Verbandsbehörden, befürwortete die Ernennung des vorerwähnten Komitees und empfahl Abhaltung der Verwalterkonferenzen, die hauptsächlich den Zweck rationeller Warenvermittlung haben, wenn irgend möglich in Luzern, und zwar seien sie an Sonntagen abzuhalten, um es möglichst allen Vereinen des Kreises VI zu erleichtern, an solchen Konferenzen teilzunehmen. Die Anordnung derselben soll je nach Bedarf durch das Komitee in Verbindung mit dem Verbandsvertreter oder Kreisvorstand erfolgen; über die Verhandlungen sei ein Protokoll zu führen. Diese Anregungen wurden seitens des Kreispräsidenten und der Delegierten dankend entgegengenommen.

Hierauf übernahm Herr Scholer die Leitung der Warenvermittlungskonferenz, auf deren Details einzugehen nicht Sache dieser Berichterstattung sein kann, dagegen sei hier festgehalten, dass von verschiedenen Seiten Klage darüber geführt wurde, dass die durch den Verband vermittelten Kartoffeln sehr viel schlechte Ware zutage fördern und grosse Verluste in Aussicht stehen. Zu bemerken ist allerdings, dass diese Klagen von der diesjährigen Ernte allgemein laut werden und Vorsicht und Sorgfalt beim Einkauf geboten erscheint. Zur Deckung des Bedarfes und des Ausfalls an inländischen Kartoffeln will der Verband einen Versuch machen mit dänischen Kartoffeln, welche allerdings im Preise ziemlich hoch zu stehen kommen dürften.

Herr Scholer ermangelte nicht, auf die allgemein kritische Situation in der Warenbeschaffung und -Vermittlung hinzuweisen und in Anbetracht der fortgesetzten Preisschwankungen den Vereinen äusserste Vorsicht in der Ergänzung der Lagerbestände und in der Eindeckung der täglichen Bedarfsartikel nahezulegen. Zur Erleichterung des Absatzes durch sorgfältige Kalkulation und bestmögliche Reduktion der Frachtspesen empfahl Herr Scholer Kollektivbestellungen mehrerer benachbarter Vereine, beispielsweise beim Bezug von Käse und Wein. — Nachdem der Verbandsvertreter seine sämtlichen Artikelserien mit ihren Eigentümlichkeiten hatte Revue passieren lassen, musste auch der allgemein kritischen Zeit gedacht und den Ursachen der Rückwärtsbewegung im Umsatz nachgeforscht werden, die da sind Preisabbau, Valutaschwankungen, Arbeits- und Verdienstlosigkeit, Konkurrenzierung aller Art, und Hausierhandel.

Anschliessend an die mannigfachen Orientierungen, kam in der Diskussion noch dieses und jenes zur Sprache, worauf Herr Scholer jeweils sachkundig Auskunft und Rat erteilte.

Sonntag, den 23. Oktober, vormittags punkt 10 Uhr, wurde die Herbstkonferenz im Saale des Hotels zum Klostergarten von Herrn Kreispräsident Schmid, Luzern, eröffnet; sein Willkomm galt in erster Linie Herrn Nationalrat Dr. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K., Herrn Vertreter Scholer, den Genossenschaftern des Verbandsvereins Einsiedeln und last not least den inzwischen eingerückten übrigen Delegierten von nah und fern, die es sich nicht nehmen liessen, der altehrwürdigen Klosterkirche mit ihren weltberühmten

Sehenswürdigkeiten einen Morgenbesuch abzustatten und dem Gottesdienste beizuwohnen.

Vom Kreisvorstand waren anwesend fünf Mitglieder, ferner die beiden Rechnungsrevisoren und Herr Walter, Erstfeld, als Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K. Vertreten waren 14 Verbandsvereine durch 30 Delegierte. Als Stimmenzähler beliebten die Herren Vogt, Siebnen und Hochstrasser, Luzern. Das Protokoll der letzten Frühjahrskonferenz wurde verlesen, genehmigt und dem Verfasser durch den Präsidenten verdankt.

Ueber den Antrag des L. V. Z. betr. die Getreideversorgung der Schweiz orientierte die Versammlung in einlässlichster Weise Herr Dr. Schär, indem er vorerst die Bestrebungen, die auf ein Getreidemonopol abzielten, sowie auf die durch den Krieg erforderlich gewordene Einführung des Monopols hinwies. Die Erfahrungen ergeben, dass dem Monopol neben gewissen Vorteilen auch erhebliche Mängel anhaften. Den Ausführungen des Herrn Referenten war klar und deutlich zu entnehmen, dass ein Bundesmonopol für Beschaffung eines Hauptnahrungsmittels, wie Getreide und Brot es sind, nicht zu empfehlen ist. Deshalb brachte die Verwaltungskommission des V. S. K. die Gründung einer Genossenschaft in Vorschlag, die sie durch ausführliche Thesen begründet. Zum Schlusse der äusserst interessanten Ausführungen empfahl der Herr Referent Zustimmung zu den im «Bulletin» und im «Schweiz. Konsumverein» publizierten Thesen.

Aus der anschliessenden Diskussion, die recht ausgiebig benützt wurde, ging im Wesentlichen die Abneigung gegen das reine Bundesmonopol und Zustimmung zur proponierten gemischten Organisation, zusammengesetzt aus Organen des Bundes, der Kantone und der Konsumenten wie Produzenten hervor, bei welchem System einseitige Interessen ausgeschaltet, dem Handel aber gleichwohl noch Spielraum gelassen würde. Es wurde deshalb einmütig dem Antrag der Verwaltungskommission zugestimmt.

Zum Traktandum «Beiträge an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses» gab Herr Dr. Schär etwelchen Aufschluss über die Verpflichtung des V. S. K. zur Uebernahme des Kongresses und der daraus resultierenden Kosten für den Verband, welcher es als ein Zeichen von Sympathie und Entgegenkommen betrachte, wenn Vereine und Verbände nach Möglichkeit und ohne Zwang das Ihrige dazu beitragen, das Ansehen des Verbandes und seiner Glieder nach aussen zu stärken und zu heben.

Herr Kreispräsident Schmid gab den Standpunkt des Kreisvorstandes bekannt und ermunterte zur Zeichnung eines Beitrages. Es wurden Stimmen für und gegen einen solchen laut. Die Befürworter stellten Anträge auf Fr. 800.—, 400.— und 300.—. Nachdem Kassier Huber über den finanziellen Stand der Kreisverbandskasse Aufschluss erteilt, wurde zur Abstimmung geschritten und mit nahezu Einstimmigkeit ein Beitrag von Fr. 300.— bewilligt. Es wurde auch bekannt gegeben, dass bereits seitens einiger Vereine des Kreises VI Beiträge in angemessenem Rahmen gezeichnet worden seien.

Mitteilungen betr. Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif. Herr Dr. Schär erläuterte seinen Standpunkt zum Zolltarif und die Stellungnahme der Verbandsbehörden, wie solche durch die Stimmung der schweiz. Delegiertenversammlung in Luzern bekundet und gewünscht wurde. Verwaltungskommission und Aufsichtsrat unterstützen die Initiative von der Einsicht ausgehend, dass eine Volksbefragung in so weitgehender Angelegenheit das einzig Richtige sei, um die Aufhebung des bestehenden Zolltarifes und die Ausarbeitung eines neuen, unsern Produktionsverhältnissen angepassten Zolltarifes zu erwirken, damit in erster Linie die Interessen der Konsumenten gewahrt werden.

Herr Dr. Schär machte wiederholt auf die Schlussnahme der letzten Delegiertenversammlung aufmerksam, hoffend, dass die Verbandsvereine zu ihren damaligen Voten stehen und der Initiative zum Durchbruch verhelfen werden. — Seitens der Verbandsbehörden werden Unterschriftenbogen und Instruktionen erlassen und an die Vereine zur Auflage in den Verkaufslokalen versandt. In der Diskussion wurden vielerlei Stimmen und Befürchtungen laut bezüglich der Stellungnahme der Konsumvereine zur Initiative und der Art und Weise, wie die Unterschriftensammlung bewerkstelligt werden soll.

«Wirtschaftsgebiets-Streitigkeiten» war das Thema eines in Aussicht gestellten Referates. In Anbetracht der Aussichtslosigkeit, eine neue Lösung des Streitfalles zu finden, machte Herr Dr. Schär den Konferenzteilnehmern beliebt, nicht auf materielle Behandlung der Angelegenheit einzutreten. Dafür orientierte er kurz über den Stand der Dinge. Auf das Referat wurde verzichtet und zur Tagesordnung geschritten.

Als Ort für Abhaltung der nächsten Kreiskonferenz wurde Hergiswil vorgeschlagen und anerkannt.

Um 2 Uhr war die Konferenz einschliesslich des vortrefflichen Mittagsmahles offiziell beendet. Herzlichen Dank den Genossenschaftern von Einsiedeln für ihre Bemühungen zur reibungslosen Anordnung für gute Unterkunft und Verpflegung und besten Dank für die musikalische Unterhaltung; schade nur, dass man den «lüpfigen» Weisen nicht gebührende Ehre erweisen konnte. E. R.

Versammlung des II. Kreises. Die Delegierten der Neuenburger und jurassischen Konsumvereine versammelten sich am Sonntag, den 23. Oktober, in Corgémont (Val de St-Imier). Es waren 79 Teilnehmer erschienen, unter ihnen einige Damen. Die üblichen Präliminargeschäfte: Begrüssung der Delegierten, Bezeichnung eines Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler sind rasch erledigt. Der Verwaltungs- und Kassenbericht sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren gelangen ohne weitläufige Diskussion zur Annahme. Auf Antrag des Vorstandes werden dem Propagandafonds 1000 Franken zugewiesen und der Beitrag der Mitgliedervereine pro 1922 wird auf 10 Rappen pro Tausend Franken Umsatz belassen.

Der Präsident erstattet hierauf einen eingehenden Bericht über die Frage der Publizierung von Inseraten in einer gewissen Anzahl professioneller Zeitungen. Diese von einigen Lausanner Genossenschaftern lancierte Idee hat bei den Genossenschaftern des Jura und der Neuenburger Region lebhaften Anklang gefunden. Es wurden Wünsche laut, jene Propaganda auf weitere Kreise auszudehnen und z. B. auch in landwirtschaftlichen Organen, Kalendern etc. entsprechende Inserate erscheinen zu lassen. Das damit verfolgte Ziel ist, die ganze Bevölkerung mit den Vorteilen des Genossenschaftswesens vertraut zu machen und damit zur Verbesserung der Beziehungen zwischen allen Schichten der Gesellschaft, namentlich der Produzenten und Konsumenten, beizutragen. Nach einem interessanten Meinungsaustausch werden alle Anträge des Vorstandes gutgeheissen. Folgende

Organe wurden für die periodische Aufnahme von 13 Annoncen pro 1922 bezeichnet: «Le Cheminot», «Le Journal des Postes, Télégraphes et Téléphones», «L'Union Syndicale» und «Le Bulletin corporatif de la Société pédagogique de la Suisse romande». Die Redaktionen dieser Zeitungen werden eingeladen, von Zeit zu Zeit Leitartikel über die Genossenschaftsbewegung zu veröffentlichen. Die entstehenden Unkosten im Betrage von rund Fr. 1500.— werden, sofern die Kreisversammlung des I. Kreises sich damit einverstanden erklärt, von beiden regionalen Verbänden gemeinsam getragen. Die Delegierten beschliessen ohne Opposition einen Beitrag von 2 Cts. pro Tausend Franken Jahresumsatz, um damit einen Teil der Ausgabe zu decken, während der Rest dieser letzteren von der Kreiskasse zu übernehmen ist.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren erfolgt in dem Sinne, dass alle in Austritt kommenden Mitglieder wiederum in ihren Aemtern bestätigt werden.

Es erfolgt hierauf die Einnahme des Mittagessens, worauf nach Wiederaufnahme der Verhandlungen die Frage der Getreideversorgung alles Interesse auf sich konzentriert. Herr Maurice Maire, Mitglied der Verwaltungskommission, nimmt zunächst zu diesem Punkte das Wort und präsentiert das Projekt der Behörden des V. S. K. Es stehen sich verschiedene Meinungen gegenüber, die mit viel Beredsamkeit, jedoch immer in höflicher Weise, verfochten werden. Schliesslich werden die Thesen und das Projekt des Verbandsvorstandes mit einundfünfzig gegen 4 Stimmen bei einigen Stimmenthaltungen angenommen. Man weiss, dass dieses Projekt, welches die freie Getreideeinfuhr verlangt, behufs Sicherstellung der Getreideversorgung die Konstituierung einer Gesellschaft vorsieht, an welcher zugleich die Eidgenossenschaft, die Kantone, die Gemeinden, die Produzenten- und Konsumenten-Organisationen, die Müller etc. partizipieren könnten.

Herr Maire richtet einen Appell an jene Vereine, welche im Stande wären, an die dem Verbande anlässlich des Internationalen Genossenschaftskongresses erwachsenen Unkosten einen Beitrag zu leisten, dies nach Massgabe ihrer Kräfte zu tun. Die Versammlung äussert ferner den Wunsch, etwas mehr Zeit für die Diskussion der auf der Tagesordnung figurierenden Gegenstände zur Verfügung zu haben und erklärt sich gerne mit der Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung während der Wintermonate einverstanden. Als Konferenzort wird Biel in Aussicht genommen. Etwas nach vier Uhr konnte die in jeder Beziehung wohl verlaufene Kreisversammlung geschlossen werden.

Steuerrecht

Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein. An diesen Spruch wurden wir erinnert, als wir letzthin im «Bund» (No. 398 vom 19. September 1921) folgende anscheinend aus Rabattlerkreisen stammende Einsendung fanden:

«Besteuerung der Rabattmarken bei Detailgeschäften.

Es gibt gewisse bernische Bezirkssteuerkommissionen, denen man die Anerkennung nicht versagen kann, dass sie in der Interpretation des Steuergesetzes und in der Erschliessung neuer Steuerquellen recht erfinderisch sind. Ob diese Gesetzesinterpretation aber stets eine glückliche und juristisch haltbare ist, und ob sie vor allem dem Rechtsempfinden des Volkes entspricht, dies ist eine andere Frage.

Eine der neuesten solcher Erfindungen auf dem Gebiete der bernischen Steuerpraxis ist die Besteuerung der Rabattmarken bei Detailgeschäften. Man will die Rabattmarkengelder plötzlich als *Gewinnbeteiligung* darstellen, um sie damit als Erwerbseinkommen steuerpflichtig erklären zu können. Wie dies juristisch begründet werden soll, entzieht sich unserer Kenntnis. Unseres Erachtens aber handelt es sich bei der Abgabe von Rabattmarken und deren Einlösung, wie sie heute im Kanton üblich ist, um abzugsberechtigte *Gewinnungskosten.*

Artikel 22, Ziffer 1, des bernischen Steuergesetzes bestimmt, dass zur Ermittlung des reinen Einkommens die durch die Erwerbstätigkeit selbst verursachten Auslagen als Gewinnungskosten vom Roheinkommen abgezogen werden dürfen. Paragraph 23, Absatz 2, des Dekrets betreffend die Veranlagung zur Einkommensteuer erklärt sodann, in authentischer Interpretation des Artikels 22, Ziffer 1, des Steuergesetzes, alle die Aufwendungen, die zum Zwecke der Erzielung des Erwerbes gemacht wurden, wie insbesondere die durch die *Erwerbstätigkeit* oder den *Geschäftsbetrieb* selbst verursachten Auslagen, als abzugsberechtigte Gewinnungskosten. Voraussetzung der Gewinnungskosten ist somit, wie die Rekurskommission in verschiedenen Entscheiden selbst feststellte, dass einerseits eine *Aufwendung* gemacht wurde, anderseits, dass diese Aufwendung mit der Absicht, einen *Erwerb* zu erzielen, erfolgte. «Eine Aufwendung liegt jedoch nur dann vor, wenn eine Verminderung des Vermögens des Steuerpflichtigen um einen bestimmten Wertbetrag erfolgt ist. Erfolgt ist diese Verminderung nur dann, wenn entweder Geld oder andere Werte aus dem Vermögen des Pflichtigen in das Vermögen eines Dritten übergegangen sind, oder wenn wenigstens eine rechtlich verbindliche, das heisst klagbare Verpflichtung des Steuerpflichtigen, eine solche Uebertragung zu bewirken, begründet würde.»

*Wer die Entstehung des Rabattmarkenwesens kennt, weiss nun aber, dass es seinen Ursprung der Dividendenpolitik der Konsumvereine verdankt und als Gegenmassnahme gegen diese, wenn auch auf einem ganz anderen System beruhend, ergriffen wurde.** Die Einführung der Abgabe von Rabattmarken im Kleinhandel war ein Mittel, dem Kundenverlust an die Konsumvereine zu begegnen und anderseits, in Nachahmung des Beispiels der Konsumvereine, neue Kunden zu gewinnen. Unsere Rabattvereine und die selbständig Rabattmarken abgebenden Detailgeschäfte machen aber, im Gegensatz zu den Konsumvereinen, die Ausrichtung des Markengeldes nicht von einem erzielten *Geschäftsgewinn* abhängig, sondern die Rabattmarken müssen auch dann eingelöst werden, wenn der Jahresabschluss des betreffenden Geschäftes ein *negativer* ist. Die Ausrichtung des Rabattmarkengeldes bei diesen Unternehmen fällt somit unter den Begriff der Gewinnungskosten und nicht unter den einer Gewinnbeteiligung der Käuferschaft.

Wenn ein Geschäft seinen Kunden bei Barzahlung einige Prozent Skonto gewährt, so wird es wohl niemandem einfallen, diese Skontobeträge als steuerpflichtigen Erwerb erklären zu wollen. Die Ausgabe von Rabattmarken ist aber genau dasselbe, nur dass der zu gewährende Rabatt nicht sofort ausbezahlt, sondern zeitlich etwas hinausgeschoben wird. In beiden Fällen handelt es sich um eine Art von Kassaskonto, da auch die Rabattmarken nur an die Barzahlenden abgegeben werden und sie, neben dem erwähnten Zwek der Kundengewinnung, zugleich einem Stimulus für die Barzahlung darstellen sollen.

Dass das Rabattmarkengeld der Detailgeschäfte übrigens keinesfalls der Besteuerung unterworfen werden darf, geht mit aller Deutlichkeit auch aus Artikel 22, Ziffer 9, des Steuergesetzes hervor. Diese Ziffer erklärt die Rabatte, Skonti und Rückvergütungen, welche Genossenschaften aus dem *Geschäftsertrag* ihren Mitgliedern auf den Warenbezügen gewähren, bis zum Belaufe von vier Prozent als abzugsberechtigt. Man wollte damit aus Billigkeitsrücksichten den Konsumvereinen usw. einen Vorzug gewähren, indem hier sogar Rabatte, Skonti und Rückvergütungen, die aus dem Geschäftsertrag kommen, somit Gewinnbeteiligung sind, als abzugsberechtigt zugelassen werden. Beim Rabattsparverein und den Detailgeschäften wird dagegen, wie oben ausgeführt, auf den Geschäftsertrag gar keine Rücksicht genommen, sondern die Abgabe der Marken erfolgt bei jeder Barzahlung und sie begründet eine rechtlich verbindliche, klagbare Verpflichtung des betreffenden Unternehmens. Die Erwähnung ihrer Ausnahme von der Steuerpflicht im Gesetz war daher gar nicht nötig, da sie sich zur Genüge aus den übrigen Bestimmungen von Gesetz und Dekret ergibt. Ihre Unterwerfung unter die Steuerpflicht würde zudem eine unbegründete Zurücksetzung und Schlechterstellung gegenüber den Konsumvereinen darstellen, die keinesfalls angenommen werden könnte. *M. G.*»

Wir können zur Seltenheit einmal beinahe Wort für Wort unterschreiben, was da über die Unzulässigkeit der Heranziehung des organisierten Rabattes zur Erwerbsbesteuerung geschrieben wird, erlauben uns

* *Anmerkung der Redaktion:* Von uns hervorgehoben.

jedoch die Frage: wer ist schuld daran, dass es soweit kommen konnte, wer ist schuld daran, dass die Steuerbehörden solche unvernünftige Gesetzesinterpretationen sich erlauben? Sind es nicht gerade die Konsumvereinsgegner aus dem Lager der Kleinhändler und deren Anhänger, die auch in der Schweiz die gegenüber den Rückvergütungen der Konsumvereine ursprünglich liberale Steuerpraxis in ihr Gegenteil verzerrten und sich mit Klagen über die angebliche Steuerfreiheit der Rückvergütung nicht genug tun konnten? Sind denn die Steuerbehörden so übel beraten, wenn sie aus den Klagen über das «Gift» der Rückvergütung den Schluss ziehen, dass auch das «Gegengift» des organisierten Rabattes steuerlich gleich zu behandeln sei?

Wir haben die Kampagne der Kleinhändler für die Steuerpflicht der genossenschaftlichen Rückvergütung stets als eine unglückliche betrachtet und schon vor Jahren darauf hingewiesen, dass von einer gerechten Besteuerung der Genossenschaften nicht nur die verhassten Konsümler profitieren würden, sondern dass auch das Kleinunternehmertum darüber einmal noch recht froh sein werde. Ob die erste Lehre, die die bernischen Steuerbehörden den Rabattlern erteilen wollten, Erfolg haben wird?

Totentafel.

† **Karl Meier,** Hochbautechniker in Zürich 4, starb in der Stunde, da die Kreisversammlung VII in Elgg eröffnet wurde, auf dem Felde der genossenschaftlichen Pflichterfüllung. Als Mitglied des Bureaus des Genossenschaftsrates L. V. Z. war er zur Kreiskonferenz delegiert und wollte von Winterthur aus zu Fuss den Kongressort noch möglichst rechtzeitig erreichen. In Schottikon, einem Weiler vor Elgg, wurde er vom Schlage gerührt zu Boden geworfen, wo er nur noch als Leiche von Kirchgängern aufgehoben werden konnte. Mit dem erst 41jährigen Manne ist ein ideal veranlagter Genossenschafter dahingegangen, der erst in den letzten Jahren Gelegenheit erhielt, sich intensiver in unserer Bewegung zu betätigen. War er auch nach aussen weniger hervorgetreten, beschäftigte er sich um so intensiver in Kommissionen und in der sozialdemokratischen Fraktion mit den Problemen der Genossenschaftsbewegung. Die Trauer um den lieben Kameraden und seine schwergeprüfte Familie ist eine allgemeine, zumal der Verstorbene überall beliebt und geachtet und insbesondere als ein vorbildlicher Gatte und Vater bekannt war. Karl Meier hat sich auch in Genossenschaftskreisen durch sein uneigennütziges Wirken ein bleibendes gutes Andenken gesichert. B. K.

Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Professor Dr. Hans Crüger, der Anwalt des deutschen Genossenschaftsverbandes, feierte kürzlich sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum. Anlässlich der Feier erklärte der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums, Dr. Hüttenheim, in dem Chaos der Zeit sei das Genossenschaftswesen der ruhende Pol. Der Geist selbständiger, selbstverantwortlicher Arbeit, der in den Genossenschaften lebendig sei, könne allein Deutschland wieder aufbauen.

* * *

Herr Professor Dr. Franz Staudinger — so lesen wir in der «Konsumgen. Rundschau» — war nach der Rückkehr vom internationalen Genossenschaftskongress in Basel schwer erkrankt. Heute ist der bekannte Genossenschafter nun wieder so weit hergestellt, dass er seiner literarischen Arbeit wie gewohnt obliegen kann. Soeben hat die Universität Giessen Herrn Professor Dr. Staudinger das vor fünfzig Jahren dort erworbene Doktordiplom erneuert. In der Urkunde heisst es u. a.: «... Dem anregenden Lehrer, dem Arbeiter auf dem Gebiete der Sozialwirtschaft, insbesondere des Genossenschaftswesens und der Bodenreform, dem Förderer der Volksbildung und der sittlichen Erziehung ...».

Auch die schweizerischen Genossenschafter drücken ihre Genugtuung über die Anerkennung des verdienten Genossenschafters Staudinger aus, und wünschen ihm noch einen arbeitsfrohen Lebensabend.

Otto v. Gierke †. Am 17. Oktober schied nach kurzem Leiden im 81. Lebensjahr Professor Dr. Otto v. Gierke aus dem Leben, der einer der hervorragendsten Rechtslehrer Deutschlands war und uns Genossenschaftern durch seine Studien besonders nahe stand. Otto v. Gierke wurde am 11. Januar 1841 zu Stettin geboren. Im Jahre 1865 habilitierte er sich an der juristischen Fakultät der Universität Berlin; 1871 wurde er Ordinarius für deutsches Privatrecht in Breslau, 1884 in Heidelberg und 1887 in Berlin. Im Jahre 1868 legte Gierke den Grund zu dem Werk, das seinen Namen bekannt gemacht hat und ihn vor allem in genossenschaftlichen Kreisen fortleben lassen wird, in dem «Deutschen Genossenschaftsrecht», das im Verlauf von 45 Jahren in vier umfangreichen Bänden erschienen ist. Der erste Band, der 1868 erschien, enthält die «Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft», der zweite, erschien 1873, «Die Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs», der dritte Band, der 1881 erschien, bringt «Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland», während der vierte Band zu Anfang der 90er Jahre etwa zur Hälfte niedergeschrieben war, aber erst im Jahre 1913 veröffentlicht wurde. Er enthält «Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit, durchgeführt bis zur Mitte des 17., für das Naturrecht bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts». Inzwischen erschien im Jahre 1887, um nur diejenigen Werke, die uns als Genossenschafter besonders interessieren, aufzuzählen, das nicht minder bedeutende Werk «Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung».

Mit Gierke ist neben dem Basler Andreas Heusler, der am 2. November im Alter von 87 Jahren gestorben ist, unstreitig einer der feinsten juristischen Köpfe dahingegangen.

Wie Gierke speziell über die Konsumvereine urteilte, geht aus dem nachfolgenden Votum hervor, das er im Jahre 1899 an der Breslauer Tagung des Vereins für Sozialpolitik abgegeben hat:

«Wende ich mich zunächst zu den Konsumvereinen, so habe ich in bezug auf eine Seite der

Konsumvereine aus dem, was gesagt wurde, überhaupt nur Sympathien herausgehört. Denn von der Seite, von der die Konsumvereine angegriffen wurden, wurde diese Seite nicht berührt. Das ist die innere Seite der Konsumvereine, ihr genossenschaftlicher Gehalt. Dass sie als Schule der Verwaltung wirken, dass sie einen wohltätigen Sparsinn ausbilden, dass sie zu gemeinschaftlichem Besitze führen, dass sie so ihre Genossen alle zu Bürgern kleiner Gemeinwesen ausbilden und hierdurch ihnen auch soziale und politische Gaben spenden, das wurde allgemein anerkannt. Aber nun macht sie zweifellos andern Gewerbebetrieben Konkurrenz. Und hier begegnen wir sofort starken Antipathien, die von gewisser Seite ausgesprochen wurden. Ueberwiegend war aber doch wohl die Stimmung der Versammlung, dass die etwaigen nachteiligen Wirkungen der von ihnen dem selbständigen Kleinhandel gemachten Konkurrenz gegenüber ihrem inneren Wert nicht ins Gewicht fallen und dass es jedenfalls ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Vereinsfreiheit wäre, wenn man den einzelnen Bürgern verbieten wollte, sich zu Konsumvereinen zusammenzuschliessen und so zu erreichen, was der einzelne nicht für sich zu erreichen vermag.»

Aus unserer Bewegung

Wetzikon und Umgebung. (E.-Korr.) Samstag, den 23. Oktober 1921 fand im Hotel «Löwen», Ober-Wetzikon, unsere ordentliche Generalversammlung statt. Es dürfte der unfreundlichen Witterung zuzuschreiben sein, dass dieselbe nur schwach besucht war. Die Jahresrechnung, sowie der Antrag des Verwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission auf Ausrichtung von 5% Rückvergütung auf die bezogenen Waren wurden diskussionslos genehmigt.

Die Krisenzeit geht auch an uns nicht spurlos vorüber und es gebührt der umsichtigen Leitung unseres Verwalters, Herrn Gustav Klaus, ein schönes Verdienst, unsere Genossenschaft mit einem Resultat, wie es die Rechnung zeigt, durch die Schwierigkeiten des Geschäftsjahres hindurch geführt zu haben. In Würdigung dieser Tatsache wurde der Bericht über die vorliegende Rechnung vom Präsidenten, Herrn A. Wössner, dem Verfasser namens der Versammlung bestens verdankt.

Die Mitgliederzahl ist von 2372 auf 2391 gestiegen. Der Gesamtumsatz betrug Fr. 2,131,196.— (Vermehrung gegenüber dem Vorjahre Fr. 273,736.— oder rund 15%). An Rückvergütungen können Fr. 84,000.— (5%) an die Mitglieder zur Auszahlung gelangen. Der Reservefonds beträgt Fr. 98,500.—.

Alles in allem darf gesagt werden, dass sich der Verein in finanziell guten Verhältnissen befindet.

Etwas, das uns manchmal betrübt, ist der Mangel an echtem genossenschaftlichen Geist bei vielen Mitgliedern, der im ungenügenden Bezug von Waren wie auch im lässigen Besuch der Versammlungen deutlich zutage tritt.

Vermehrte Aufklärungsarbeit im Genossenschaftswesen wird ein Mittel sein, um auch «Passivmitglieder» zu treuen Anhängern unserer Sache zu machen.

Albinen. Die Genossenschaft in Albinen erzielte im Jahre 1920 einen Umsatz von Fr. 65,147.80. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre beziffert sich auf Fr. 7330.55. Die gesamten Einnahmen stellen sich auf Fr. 16,226.05, die Ausgaben auf Fr. 13,430.40, der Reinüberschuss demnach auf Fr. 2795.65. Den Mitgliedern werden Fr. 2186.65 oder 6% von Fr. 32,196.— eingetragenen Warenbezügen rückerstattet, dem Reservefonds und dem Baufonds je Fr. 279.75 zugewiesen, den Armen der Gemeinde Fr. 50.— vergabt, und schliesslich Fr. 254.89 auf neue Rechnung vorgetragen.

Beinwil a. See. Im ersten Halbjahr 1921 verzeichnete der Konsumverein Beinwil a. S. an Kasseneinnahmen für verkaufte Waren Fr. 149,061.85 und an Warenverkauf gegen Rückvergütungsguthaben für das zweite Halbjahr 1920 Fr. 10,773.05, somit einen Gesamtumsatz von Fr. 159,834.90. Die Mitgliederzahl betrug am 20. Juni 1921 396. Die Rückvergütung auf die Bezüge des ersten Halbjahres 1921 beziffert sich auf Fr. 9519.60, d. h. 8% für Mitglieder und 4% für Nichtmitglieder, der Reinüberschuss nach Abzug dieser Rückvergütungen auf Fr. 1685.78. Wie schon seit einer Reihe von Jahren werden daraus Franken 1000.— für die Aeuffnung des Genossenschaftsvermögens entnommen, der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Das Genossenschaftsvermögen erreicht heute den schönen Bestand von Fr. 72,843.10. Es deckt den gesamten Geldbedarf der Genossenschaft zu annähernd sieben Zehnteln.

Sedrun. Die Bilanz der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Sedrun erzeigt per 31. Dezember 1920 folgende Zusammensetzung: Kasse Fr. 44.30, laufende Guthaben Fr. 3258.50, Warenlager Fr. 25,647.27, Ausstände Fr. 8496.30, Ladenkasse Franken 1374.80, Wertschriften Fr. 2481.80, Mobilien Fr. 1.—, Obligationen Fr. 40,100.—, Anteilscheine Fr. 620.—, Reinüberschuss Fr. 583.97. Der Rohüberschuss beziffert sich auf Fr. 4775.52, die Betriebskosten erreichen einen Betrag von Fr. 4191.55. Der Umsatz beläuft sich auf Fr. 78,503.73.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 1. November 1921.

1. Mit der Siedelungsgenossenschaft Freidorf in Muttenz bei Basel wurde ein Vertrag abgeschlossen, damit die Stiftung des V. S. K. für die Siedelungsgenossenschaft Freidorf für alle Zeiten erhalten bleibe und damit die Gedanken und Grundsätze, welche bei der Gründung dieser Genossenschaft wegleitend waren, auch in Zukunft stets beachtet werden.

2. Einer Statutenänderung des Konsumvereins Frutigen wurde zugestimmt.

3. Eine Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Milchamt einerseits und dem Zentralverband schweiz. Milchproduzenten, Verband schweiz. Konsumvereine und der Schweiz. Butterunion anderseits bezüglich Uebernahme und Wiederabgabe von eingeführter Butter, die im Hinblick auf das für das Winterhalbjahr 1921/22 abgeschlossene Milchabkommen in bisheriger Weise durchgeführt werden wird, wurde von der Verwaltungskommission genehmigt.

4. Verschiedene Berichte über die Konferenzen der Kreisverbände I, VII und IXa wurden zur Kenntnis genommen.

Errichtung und Aufhebung von Ablagen.

In der Berichtszeit erhielten wir Kenntnis von der Errichtung von Ablagen in **Bleiken (Wattwil)** durch Wattwil, **Lindenhof (Gossau, St. G.)** durch Gossau (St. G.), **Mettendorf** durch Gossau (St. G.), **Meierhof (Baden)** durch Baden und **Niederdorf (St. G.)** durch Gossau (St. G.), ferner von der Aufhebung der Ablage **Les Pargots** durch die Coopératives Réunies in La Chaux-de-Fonds.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 4. November 1921.

1. Einer Statutenänderung des Allg. Konsumvereins Rheinfelden wird zugestimmt.

2. Als neues Mitglied des V. S. K. wird aufgenommen die **Società cooperativa di consumo della Bregaglia, in Castasegna,** gegründet am 9. Januar 1921, ins Handelsregister eingetragen am 28. September 1921, gegenwärtige Mitgliederzahl 58.

Die definitive Kreiszuteilung wird später erfolgen.

Redaktionsschluss: 10. November 1921.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Eigenpackungen

Die Eigenpackung V. S. K.

garantiert gegen willkürliche Preise der Fabrikanten, ein Mittel zur Befreiung der Konsumenten von den teuren Markenartikeln;

ist bei gleicher Qualität der Produkte billiger als die Konkurrenz;

bringt eine Vereinfachung in den Betrieb der Vereine, indem sich dessen Organe nicht mehr mit einer ganzen Anzahl von verschiedenen Marken unnützerweise abzumühen brauchen;

ist eine kostenlose Propaganda für das Genossenschaftswesen, sie macht die Konsumenten auf die Genossenschafts-Produkte, statt auf Privat-Geschäfte aufmerksam;

erspart den Konsumenten die Kosten für teure Luxuspackungen;

bedeutet eine Vorarbeit zur Lösung des sehr wichtigen Problems der Eigenproduktion. — Der V. S. K. macht sich von fremden Marken frei, gewöhnt die Konsumenten an seine eigene Packung mit Schutz-Marke und konzentriert seinen Umsatz in rationellster Weise.

Die Eigenpackungen des V. S. K. sind alle mit der

Schutzmarke

versehen!

Schuhfabrik

des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

in Basel

Verbands-Schuhe

mit untenstehender Schutz-Marke versehen, halten den Vergleich mit den Produkten jeder andern Schuhfabrik aus, was die Qualität, Form und Preise anbelangt

Verbands-Schuhe

sollen von allen Genossenschaftern bevorzugt werden

Illustrierte Kataloge stehen den Vereinen stets zur Verfügung